

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

41 (20.12.1926)

Nr. 41

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Dezember

1926

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Ausbildung der Volksschullehrer.
Ferien an den Höheren Schulen.
Dienstprüfung der Volksschullehrer.
Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Erfüllung von Reiseauslagen bei Ablegung von Prüfungen.
Sebelgymnasium in Lörrach.
Staatsprüfung für das Höhere Lehramt.

II. Personalmeldungen. III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Ausbildung der Volksschullehrer.

An Ostern 1927 ist der Zugang zur Lehrerbildung wiederum möglich. Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reisezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat. Der Unterricht in der Lehrerbildungsanstalt (einschließlich Vorkurs) ist unentgeltlich; für Verpflegung und Unterkunft bestehen Heime, in denen nur die Selbstkosten berechnet werden. Ob außer der Lehrerbildungsanstalt in Karlsruhe weitere Anstalten eröffnet werden, ist noch ungewiß.

Schüler(innen) Höherer Lehranstalten, welche an Ostern 1927 das Reisezeugnis erlangen werden, und die sich um Zulassung in eine Lehrerbildungsanstalt bewerben wollen, haben sich bis 15. Januar 1927 unter Vorlage eines Lebenslaufes und eines bezirksärztlichen Zeugnisses nach dem vorgeschriebenen Formular (siehe Schulverordnungsblatt 1915, Nr. 18) durch Vermittlung ihrer Anstaltsdirektion beim Ministerium des Kultus und Unterrichts anzumelden. Die betreffenden Direktionen der Höheren Lehranstalten werden ersucht, bei Vorlage der Gesuche sich darüber zu äußern, ob der Bewerber an Ostern 1927 voraussichtlich das Reisezeugnis erlangen wird und ob er

für den Lehrerberuf geeignet erscheint. Die Reisezeugnisse haben die Bewerber spätestens auf 1. April 1927 durch Vermittlung ihrer Direktionen vorzulegen. In seinem Aufnahmegesuch hat der Bewerber anzugeben, welchem Bekenntnis er angehört, ob er am französischen oder englischen Unterricht teilnehmen und ob er Aufnahme im Heim der Lehrerbildungsanstalt erhalten will.

Abiturienten(innen), die eine Höhere Lehranstalt z. Bt. nicht mehr besuchen, haben ihr Aufnahmegesuch unmittelbar beim Ministerium des Kultus und Unterrichts spätestens bis 15. Januar 1927 einzureichen. Diesem sind außer den oben geforderten Nachweisen das Reisezeugnis und ein Leumundzeugnis beizufügen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 60587.
B. Gen. V^a

Leers.

Ferien an den Höheren Schulen.

Die Weihnachtsferien 1926 und die Osterferien 1927 werden wie folgt, festgesetzt:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
a. Weihnachtsferien 1926	24. Dez. 1926	6. Jan. 1927
b. Osterferien 1927	10. April 1927	1. Mai 1927

Wegen der Pfingstferien und der Sommerferien 1927 folgt besondere Bekanntmachung.

Am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien sind die vier ersten Unterrichtsstunden in vollem Umfang zu erteilen; nach Schluß der vierten Unterrichtsstunde sind den Schülern die fälligen Zeugnisse durch die Klassenlehrer in entsprechender Weise anzuhändigen, falls dies nicht schon gemäß Erlaß des vor- maligen Oberschulrats vom 2. Dezember 1910 Nr. 51515, früher geschehen ist. Auswärtige Schüler dürfen, damit sie am gleichen Tage ihren Heimatsort noch erreichen können, von der Direktion zu einer früheren Stunde entlassen werden.

Am letzten Tag vor den Osterferien ist der vorgeschriebene feierliche Schlußakt abzuhalten (§ 22 Absatz 2 der Schulordnung). Für eine etwaige unumgängliche Verlegung des Schlußaktes auf den vorhergehenden Tag ist jeweils im Einzelfall rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

Als Tag der Anmeldung für Schüler, die auf Beginn des neuen Schuljahres 1927/28 eintreten wollen, ist der 28. März festzusetzen. Die Aufnahmeprüfungen sind an den folgenden Tagen abzunehmen. Dabei werden die Direktionen ermächtigt, ausnahmsweise für solche, die nicht in den untersten Jahreskurs eintreten wollen, auch Aufnahmeprüfungen nach den Osterferien abnehmen zu lassen. Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung vor den Ferien schließt die Zulassung zu einer weiteren Aufnahmeprüfung nach den Ferien aus.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 26159

In Vertretung

S. Allg. XV

Dr. Schmitt

Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197 ff) wird am Montag, den 2. Mai 1927 und den folgenden Tagen an der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe eine Dienstprüfung abgehalten werden.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden diejenigen Schulkandidaten und Schulkandidatinnen, welche spätestens am 1. Mai 1924 unter die Volksschulkandidaten aufgenommen wurden und bis 1. Mai 1927 mindestens 2 Jahre im öffentlichen Schuldienst verwendet sind

(vgl. jedoch auch die Bekanntmachung vom 3. Februar 1925, die Beschäftigung der Volksschulkandidaten (innen) in der Schule, Amtsblatt Nr. 3 Seite 14/15). Gesuche um Zulassung zur Dienstprüfung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 25. Januar 1927 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zulassungsgesuche gemäß Absatz 3 der Bekanntmachung vom 28. November 1922 im Amtsblatt Nr. 52, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, vor ihrer Vorlage an das Unterrichtsministerium auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu prüfen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 2. Mai 1927 vormittags 1/28 Uhr im Lehrgebäude der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe (Bismarckstraße 10) einzufinden. Ich behalte mir jedoch vor, hinsichtlich dieses Tages unter Umständen noch eine weitere Anordnung zu treffen. Kandidaten, die sich zur Prüfung angemeldet haben, jedoch aus besonderen Gründen am Erscheinen verhindert sind, haben unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium hiervon Anzeige zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 der Staatsministerialverordnung vom 26. Juli 1921, den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten betreffend, und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. August 1922, Amtsblatt Seite 376, bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung frühestens hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß.

Die Prüfungsbewerber haben vor Beginn der Prüfung die Prüfungsgebühr mit zwanzig Reichsmark an die Bezirksamtskasse in Karlsruhe — Postcheckkonto 76 611 — einzuzahlen und den Postabschnitt der Direktion vorzulegen.

Reisekostenerstattung und Bewilligung eines Zuschusses zur Bestreitung des Unterhalts am Prüfungsort ist nicht möglich.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 58885.

In Vertretung

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt

Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Ende April 1927 wird voraussichtlich am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe ein neuer Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Für den Kurs werden zunächst solche Elementarlehrerinnen berücksichtigt werden, welche bereits im öffentlichen Schuldienst tätig sind.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 1. Februar 1927 einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Anstellungs-ort, Zeit der ersten Verwendung im öffentlichen Schuldienst, falls die Bewerberin schon im Fortbildungsschuldienst tätig war oder noch darin tätig ist, so ist das besonders anzugeben, Bezeichnung der besonderen Aus- und Weiterbildungskurse, an denen die Bewerberin schon teilgenommen hat, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind, und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 59565

In Vertretung

B. Gen. V⁴

Dr. Schmitt

Erstattung von Reiseauslagen bei Ablegung von Prüfungen.

Der Herr Minister der Finanzen hat in Übereinstimmung mit den übrigen Herren Ministern die Vorschrift in § 5 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung vom 11. August 1922 (Amtsblatt Seite 411) über die Erstattung von Reiseauslagen bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und im Zusammenhang damit die bisher zugestandene Gewährung eines Zuschusses zur Bestreitung von Mehrausgaben während der Prüfungstage mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten wie auch die Beamten im Probe- und Vorbereitungsdienst haben demnach künftig die anlässlich der Teilnahme an Prüfungen entstehenden Kosten im vollen Umfang selbst zu tragen.

Die Bekanntmachung vom 26. April 1923 Nr. A 11027 (Amtsblatt Seite 64) wird hiernach mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. A 24927.

Dr. Schmitt

Sebelgymnasium in Lörrach.

Das Staatsministerium hat anlässlich der hundertjährigen Wiederkehr des Todestages F. P. Hebels dem Gymnasium in Lörrach die Bezeichnung: „Sebelgymnasium“ verliehen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 25381.

Dr. Schmitt

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt.

Auf Grund der im Herbst 1926 abgeschlossenen Prüfung für das Höhere Lehramt sind für bestanden erklärt worden:

I. In der Abteilung für Alte Sprachen:

Grimm, Alois von Kilsheim,
Rießing, Wilhelm, von München,
Seufert, Walter, von Ettenheim,
Weißell, Reinhold, von Karlsruhe.

II. In der Abteilung für Neuere Sprachen und Geschichte:

Ahrendt, Dr. Ernst, von Schwerstadt (Sachsen),
Algeier, Rudolf, von Karlsruhe,
Angstmann, Elisabeth, von Rödelheim bei Frankfurt a. M.
Bentmann, Friedrich, von Fürstfeld-Bruck bei München,
v. Bulmerincq, Günter, von Freiburg i. Br.,
Burg, Dr. Anton, von Eberbach,
Deimling, Lothar, von Durlach,
Fischer, Gertrud, von Ramstein (Pfalz)
Frank, Gertha, von Pforzheim,
Glaser, Maria, von Oppenheim a. Rh.,
Grüninger, Günther, von Achern,
Heß, Olga, von Triberg,
Illig, Erika, von Röschoog i. Elz,
Koberne, Julius, von Neubreisach i. Elz.

Krauz, Margarete, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Längin, Heinz, von Bern (Schweiz),
 Liebler, Juliana, von Heidelberg,
 Ludwig, Walter, von Karlsruhe,
 Maurer, Maria, von Karlsruhe,
 Merkel, Bertha, von Grünvettersbach,
 Merkel, Maria, von Bliesmengen (Pfalz)
 Renninger, Antonie, von Mannheim,
 Nicolai, Dr. Erika, von Karlsruhe,
 Ritschke, Ernestine, von Freiburg,
 Ost, Wilhelm, von Darmstadt,
 Ritzhaupt, Frieda, von Heidelberg,
 Rösch, Dr. Erich, von Heidelberg,
 Rüschen Schmidt, Dr. Anna, von Dortmund,
 Salditt, Maria, von Soden-Salmünster,
 Seeber, Anna, von Meersburg,
 Tellenbach, Gerhard, von Groß-Lichterfelde,
 Uhler, Dr. Karl, von Bruchsal,
 Ziebert, Alexander, von Karlsruhe.

III. In der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften:

Borger, Heinrich, von Karlsruhe,
 Dannecker, Eugen, von Blumegg,
 Hauser, Joseph Heinrich, von Raft,
 Huber, Dr. Otto, von Wiesloch,
 Joff, Max, von Karlsruhe,
 Kassel, Helene, von Mannheim,
 Kieffer, Albert Georg, von Karlsruhe,
 Müller, Karl Otto, von Mannheim,
 Schar Schmidt, Otto, von Freiburg i. Br.,
 Schuhmacher, Alice, von Schwezingen,
 Strub, Dr. Joseph, von Emmendingen,
 Weigand, Julius Dittmar, von Mannheim,
 Weiss, Georg, von Lutschfelden,
 Bachmann, Dr. Ernst, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 29. November 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 26142

Dr. Schmitt

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm
 Groh an der Universität Gießen zum planm. a.o.
 Professor in der juristischen Fakultät der Universität
 Heidelberg. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer:

Heinrich Smelin in Michelsfeld — Karl Schmitt
 in Büchenbronn. — Zu Hauptlehrern(innen) die Volks-
 schulkandidaten(innen): Martin Bordne in Ober-
 gimpern — Herbert Britsch in Breitenbronn —
 Max Körner in Hambrücken — Emma Weit in
 Denklingen. — Fortbildungsschullehrerin Emilie Seig
 in Bühlertal, A. Bühl, zur Fortbildungsschulhaupt-
 lehrerin daselbst.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altheim, A. Meßkirch —
 Hettingen — Oberndorf (wiederholt) —
 Würmersheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Büchenbronn — Ih-
 ringen — Leimen, A. Heidelberg — Neiden-
 stein — Nußloch, A. Heidelberg — Wiesenbach.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen bei
 dem dem Bewerber vorgesehnen Kreis- oder Stadt-
 schulamt einzureichen.

Beim Ausschreiben der kath. Lehrerstelle in
 Alsfamstadt (Amtsblatt 1926 Seite 188) handelt
 es sich nicht um eine Hauptlehrerstelle, sondern
 um die Oberlehrerstelle.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben
 der kath. Hauptlehrerstelle in Eigeltingen,
 A. Stockach (Amtsblatt Seite 16).

An Fortbildungsschulen:

a. An Knabenfortbildungsschulen:

1. Für allgemeinen Fortbildungsschulunterricht:
 Hauptlehrerstellen in: Bräunlingen — Griesen.
2. Für allgemeinen und gewerblichen Fort-
 bildungsschulunterricht:
 Hauptlehrerstellen in: Limbach — Rust.
3. Für gewerblichen Fortbildungsschulunterricht:
 Hauptlehrerstellen in: Bonndorf — Eschel-
 bronn — Mudau — Oberschefflenz —
 Stählungen.

b. An Mädchenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerinnenstellen in: Brühl — Wolfsach.

Die Bewerbungen sind binnen vierzehn
 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnen Kreis- oder
 Stadtschulamt unter Beachtung der Vorschriften der
 Verordnung vom 23. Dezember 1913 (Schulverordnungs-
 blatt Seite 425) einzureichen.